

GERICHTSHERREN

Eine Gerichtsbarkeit war damals viel mehr, als man heute darunter verstehen würde. «Zu Gericht sitzen» bedeutete längst nicht .nur Rechtshändel entscheiden und Strafen ausfällen. Dazu gehörte auch das Beurkunden jeglicher Kauf-, Miet-, Pacht- und anderer Verträge; die Bestätigung von Besitz und Rechten bei Erbgängen; der Schutz und die Gewährleistung von Rechten und Pflichten; die Erteilung und Registrierung von Bürgerrecht und Eheschliessung, Geburt und Tod; die Be-aufsichtigung der Gemeindebehörden und das Erlassen von Gemeindegsetzen; das Einziehen und Weiterleiten von Zehnten, Erbzinsen und anderer Grundabgaben; die Überwachung der Handwerkerpreise; das Führen der Register und der Wachtordnung der Kriegs-Ordinanz.

Wahrlich eine lange Liste und eine erstaunliche Ansammlung von Funktionen und Ämtern! Ein sogenannter «Gerichtsherr» war gar kein Richter, sondern einerseits Justizbehörde, den Vorsitz in Rechtsfällen hatten meist die Weibel und Untervögte. Vor allem aber war die Gerichtsbarkeit auch Notariat, Bürgerrechts- und Zivilstandsamt.

Pierre Zollikofer, St. Galler Tagblatt, 1989